

# **Satzung der Kinder- und Jugendstiftung Hennef**

## **Prolog**

Die Kinder- und Jugendstiftung Hennef will zum Stiften anstiften. Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen in Hennef mehr Verantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Stiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen Jugend, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie Sport und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger von Hennef dazu motiviert werden, sich für die Stiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Ziel ist es, in Hennef Kräfte der Innovation zu mobilisieren und das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Kinder- und Jugendstiftung Hennef“, sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hennef.

## **§ 2 Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen wie beispielsweise Freizeitangebote, Beratungsangebote, die der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen. Daneben sollen durch die Initiierung von Integrationsprojekten auch die Kinder und Jugendliche gesellschaftlicher Randgruppen betreut und gefördert werden. Bedürftige Kinder und Jugendliche im Sinne des § 53 Abgabenordnung können durch finanzielle und materielle Unterstützung gefördert werden. Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke auch geeignete Einrichtungen wie z.B. Jugendzentren, Beratungsstellen errichten und betreiben. Sie kann, soweit sie ihren Zweck nicht selber verwirklicht, ihre Mittel ganz oder teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, die Zwecke im Bereich der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit verfolgen. Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlicher Höhe gebildet werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen beträgt € 55.922,49 zum Zeitpunkt der Einrichtung der Stiftung. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.

### **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

### **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Personen. Die ersten Mitglieder des Vorstandes sind im Stiftungsgeschäft bestimmt. Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes vom Vorstand bestellt. Der Vorstand legt im Rahmen des Absatz 1 die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des siebzigsten Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet im Übrigen durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes

abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Von der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

### **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied. Der Vorstand kann durch Beschluss einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung zu handeln. Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, die Festsetzung seiner Vergütung und den Erlass einer Geschäftsordnung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Satzungsänderung**

Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Mehrheit. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand mit Mehrheit einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und muss auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit liegen. Im Falle der Auflösung der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfallen der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stiftungszweckes für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Vorstand rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden. Ein Aufhebungsbeschluss kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit des Vorstandes erfolgen.

### **§ 10 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 11 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 12 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

### **§13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft. Darauf folgende Satzungsänderungen treten mit Beschlussdatum in Kraft, sofern die Änderungen nicht der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen. Liegt eine Genehmigungspflicht vor, werden die Änderungen mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung gültig.